

Gemeindeordnung Andermatt

Genehmigt an der Gemeindeversammlung
vom 2. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis Gemeindeordnung Andermatt

1. Kapitel	GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT	3
2. Kapitel	STIMMBERECHTIGTE	3
1. Abschnitt	Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit	3
2. Abschnitt	Gemeindeversammlung	4
3. Abschnitt	Urnenabstimmung und Urnenwahl	5
3. Kapitel	BEHÖRDEN	6
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	6
2. Abschnitt	Gemeinderat	7
3. Abschnitt	Kreisschulrat Ursern	8
4. Abschnitt	Sozialrat	8
5. Abschnitt	Kommissionen	9
4. Kapitel	FINANZHAUSHALT	9
1. Abschnitt	Hinweis auf das kantonale Recht	9
2. Abschnitt	Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde	9
1. Unterabschnitt	Neue Ausgaben	9
2. Unterabschnitt	Budget und Rechnung	10
3. Unterabschnitt	Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen	11
4. Unterabschnitt	Finanzkompetenzen der Behörden	12
5. Unterabschnitt	Finanzplanung	13
6. Unterabschnitt	Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	13
5. Kapitel	VERÖFFENTLICHUNGEN	14
6. Kapitel	AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN	15
7. Kapitel	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE ANDERMATT

(genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 2. Juli 2020)

Die Einwohnergemeindeversammlung Andermatt,

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. Kapitel GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT

Artikel 1 Gegenstand

¹Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

²Sie vollzieht das Gemeindegesetz.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

2. Kapitel STIMMBERECHTIGTE

1. Abschnitt Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gemeindegesetz.

¹ RB 1.1111

² RB 1.1101

Artikel 4 Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

2. Abschnitt **Gemeindeversammlung**

Artikel 5 Zuständigkeit

¹Die Gemeindeversammlung ist zuständig Abstimmungen und Wahlen zu treffen, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung ihr diese Befugnisse ausdrücklich übertragen.

²Die Gemeindeversammlung hat:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen, soweit diese Befugnis nicht einer Behörde delegiert ist;
- b) das Budget und die Rechnung der Gemeinde zu genehmigen;
- c) die Abgaben (wie Steuern, Gebühren und Ersatzabgaben) und den Steuerfuss der Einwohnergemeinde festzulegen;
- d) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen;
- e) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 der Kantonsverfassung (KV)³ zu beschliessen;
- f) im Rahmen des übergeordneten Rechts das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- g) die Berichte der übrigen Organe entgegenzunehmen;
- h) neue einmalige Nettoausgaben bis und mit CHF 300'000.- im Einzelfall zu beschliessen;
- i) neue, jährlich wiederkehrende Nettoausgaben je Geschäft zu beschliessen, sofern die Gesamtausgabe über 5 Jahre CHF 300'000.- übersteigt;
- j) Vorfinanzierungen zu beschliessen;
- k) weitere Beschlüsse zu fassen, die ihr die besondere Gesetzgebung ausdrücklich überträgt.

³Die Gemeindeversammlung wählt die Präsidien und Mitglieder

- a) der Baukommission
- b) der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- c) den Gemeindeweibel
- d) weitere Behörden und Organe deren Wahl ihr die besondere Gesetzgebung überträgt

³ RB 1.1101

Artikel 6 Einberufung und Verfahren

¹Die Einberufung der Gemeindeversammlung richtet sich nach dem Gemeindegesetz (GEG)⁴.

²Das Verfahren an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁵.

3. Abschnitt **Urnenabstimmung und Urnenwahl**

Artikel 7 Zuständigkeit

a) Abstimmungen

An der Urne ist abzustimmen über:

- a) neue, einmalige Ausgaben, die den Betrag von CHF 300'000.- im Einzelfall übersteigen;
- b) Gebietsveränderungen;
- c) Gemeindliche Volksinitiativen gemäss Artikel 29 der Kantonsverfassung (KV)⁶.

Artikel 8 b) Wahlen

An der Urne zu wählen sind:

- a) die der Gemeinde zustehenden Landratsmitglieder;
- b) das Gemeindepräsidium sowie die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Vertreter in den Kreisschulrat Ursern.

Artikel 9 Verfahren

¹Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

²Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmung und die Volksrechte (WAVG)⁷ über die stillen Wahlen sind anwendbar.

⁴ RB 1.1111

⁵ Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung

⁶ RB 1.1101

⁷ RB 2.1201

3. Kapitel **BEHÖRDEN**

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 10 Hinweis auf das kantonale Recht

¹Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung (KV) und dem Gemeindegesetz (GEG).

²Das gilt insbesondere für folgende Regelungsbereiche:

- Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG)
- Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich der Unvereinbarkeit (Artikel 76 KV), des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstands (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV), die Amtsdauer (Artikel 83 KV), Amtsantritt (Artikel 84 KV) und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 19 GEG).

Artikel 11 Verfahren

Im Rahmen des kantonalen Rechts richtet sich das Verfahren in den Behörden nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁸.

Artikel 12 Archivierung

¹Am Ende der Amtsdauer hat der bisherige Amtsinhaber der nachfolgenden Amtsperson die Akten der laufenden Geschäfte zu übergeben.

²Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren. Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeindekanzlei zur zentralen Archivierung ab.

⁸ Verordnung über das Verfahren in den Behörden

2. Abschnitt **Gemeinderat**

Artikel 13 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

²Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 14 Aufgaben

¹Der Gemeinderat ist zuständig, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Gemeindeversammlung oder eine andere Behörde zuständig erklärt.

²Er hat insbesondere die Aufgaben zu erfüllen, die ihm das übergeordnete Recht, namentlich die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz, diese Verordnung und die besondere Gesetzgebung der Gemeinde übertragen. So hat er:

- a) die Gemeinde zu führen sowie deren Tätigkeiten zu planen und zu steuern;
- b) die Verwaltung zu organisieren, zu leiten und zu beaufsichtigen;
- c) für die zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen;
- d) dafür zu sorgen, dass die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns eingehalten sind;
- e) die Geschäfte der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu vollziehen;
- f) die Gemeinde gegen Aussen zu vertreten.

³Im weiteren hat der Gemeinderat:

- a) das notwendige Gemeindepersonal anzustellen, soweit für die Anstellung oder die Wahl nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen zu bestimmen, die der Gemeinde ein Delegationsrecht einräumen;
- c) alle sich im Gemeindeeigentum befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten und unterhalten.

Artikel 15 Ressortbildung

Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse Ressorts bilden.

3. Abschnitt **Kreisschulrat Ursern**

Artikel 16 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Kreisschulrates Ursern regelt das Statut für die Kreisschule Ursern in Andermatt.

Artikel 17 Aufgaben

Die Delegierten der Gemeinde Andermatt vertreten die Interessen der Gemeinde Andermatt im Kreisschulrat Ursern. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Statut für die Kreisschule Ursern.

4. Abschnitt **Sozialrat**

Artikel 18 Regionaler Sozialrat

¹Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde.

²Die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des regionalen Sozialrats richten sich nach dem Sozialhilfegesetz (SHG)⁹ und nach der Vereinbarung vom 1. Juli 2008 der Gemeinde Erstfeld mit den beteiligten Gemeinden.

Artikel 19 Professioneller Sozialdienst

¹Die Gemeinden, die den regionalen Sozialrat bilden, führen gestützt auf die Vereinbarung vom 1. Juli 2008 der Gemeinde Erstfeld und den beteiligten Gemeinden einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst nach den Vorgaben des Sozialhilfegesetzes (SHG)¹⁰.

²Der professionelle Sozialdienst erfüllt die Aufgaben, die das Sozialhilfegesetz dieser Einrichtung überträgt¹¹.

⁹ RB 20.3421

¹⁰ RB 20.3421

¹¹ RB 20.3421, Art. 10a SHG

5. Abschnitt **Kommissionen**

Artikel 20 Grundsatz

¹Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für bestimmte Bereiche unselbständige Kommissionen einsetzen. Diese richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Für selbständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen der Gemeinde, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

4. Kapitel **FINANZHAUSHALT**

1. Abschnitt **Hinweis auf das kantonale Recht**

Artikel 21 Grundsatz

¹Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richtet sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden (RRE)¹².

²Für die Rechnungsprüfung in den Gemeinden gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2. Abschnitt **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

1. Unterabschnitt **Neue Ausgaben**

Artikel 22 Begriff

¹Der Begriff der neuen Ausgaben richtet sich nach dem kantonalen Recht¹³.

²Als neue Ausgaben gelten insbesondere auch:

- a) Beschlüsse, die Einnahmehausfälle nach sich ziehen;
- b) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- c) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;

¹² RB 3.2115

¹³ RB 3.2115, Art. 4ff. RRE

- d) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen;
- e) Bürgschaftsverpflichtungen.

2. Unterabschnitt **Budget und Rechnung**

Artikel 23 Budget

a) Antrag an die Gemeindeversammlung

¹Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

²Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat zu mit dem Antrag, diese beim Budget an die Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

³Werden neue Ausgaben von mehr als CHF 50'000.- ins Budget aufgenommen oder darin enthaltene Ausgabenpositionen um mehr als CHF 50'000.- erhöht, ist dazu an der Gemeindeversammlung eine Begründung abzugeben.

Artikel 24 b) Steuerfuss

¹Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass er die Erfolgsrechnung mittelfristig ausgleicht.

²Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den festzusetzenden Steuerfuss. Diese beschliesst den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Budget.

³Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitalsteuersatz nach der kantonalen Steuergesetzgebung.

Artikel 25 c) Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

Artikel 26 Rechnung

Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor. Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er zu begründen.

Artikel 27 Veröffentlichung

Das Budget und die Rechnung werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Zudem können sie bei der Gemeindekanzlei eingesehen und bezogen werden.

Artikel 28 Nicht beanspruchte Zahlungskredite

¹Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden.

²Handelt es sich jedoch um die Fortsetzung oder Beendigung einmaliger Aufgaben, für die im Rechnungsjahr Zahlungskredite bewilligt wurden, aber aus wichtigen Gründen noch nicht voll beansprucht werden konnten, so kann der Gemeinderat die nicht beanspruchten Kredite auf das nächste Jahr übertragen.

3. Unterabschnitt **Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen**

Artikel 29 Kreditübertretung und Zusatzkredit

¹Eine Kreditübertretung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit überzogen wird.

²Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein, sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind oder der Gemeinderat sie nicht im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

³Die Gemeindeversammlung bleibt zuständig, den Zusatzkredit zu beschliessen, selbst wenn dieser zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag für die Urnenabstimmung erreicht.

⁴Kreditübertretungen sind der Gemeindeversammlung an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 30 Kreditüberschreitungen und Nachtragskredit

¹Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Zahlungskredit überzogen wird.

²Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, entscheidet der Gemeinderat über den Nachtragskredit.

³Kreditüberschreitungen sind der Gemeindeversammlung an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 31 Anwendung für weitere Behörden

Die Bestimmungen über die Kreditübertretung und die Kreditüberschreitung sind für alle Behörden sinngemäss anzuwenden.

4. Unterabschnitt **Finanzkompetenzen der Behörden**

Artikel 32 Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

Artikel 33 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen

Artikel 34 Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist zudem befugt:

- a) neue Ausgaben bis insgesamt CHF 150'000.- pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall CHF 50'000.- nicht übersteigen. Die Ausgabe im Einzelfall kann nach Anhörung der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erhöht werden.
- b) neue, während mindestens fünf Jahren wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt CHF 60'000.- pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf der Betrag im Einzelfall CHF 20'000.- nicht übersteigen.
- c) Grundstücke des Finanzvermögens zu kaufen, zu verkaufen, zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten.
- d) nicht mehr benötigtes Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen umzuwandeln, sofern dazu nicht die Aufhebung eines Rechtserlasses der Gemeindeversammlung erforderlich ist.
- e) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

5. Unterabschnitt **Finanzplanung**

Artikel 35 Hinweis auf das kantonale Recht

Die Finanzplanung der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Recht.

6. Unterabschnitt **Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

Artikel 36 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidium und mindestens vier Mitgliedern. Sie wird an der Gemeindeversammlung gewählt.

²Im übrigen konstituiert sich die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission selbst.

Artikel 37 Sekretariat

¹Der Gemeinderat bezeichnet in Absprache mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission das Sekretariat.

²Das Sekretariat hat die administrativen Geschäfte der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zu erledigen und an den Sitzungen das Protokoll zu führen.

Artikel 38 Aufgaben

¹Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erfüllt die Aufgaben, die ihr das kantonale Recht überträgt.

²Gestützt darauf prüft sie das Budget und die Rechnung. Zudem prüft sie weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, namentlich jene, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

³Die Prüfung erfolgt unter den Gesichtspunkten der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der fachtechnischen Richtigkeit und der finanziellen Angemessenheit.

⁴Zudem prüft die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, ob die Behörden und die Verwaltung ihre Zuständigkeiten einhalten und ihre Aufgaben ordnungskonform und rechtmässig erfüllen.

⁵Im Rahmen von Absatz 1 bis 4 kann die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die Behörden beraten und diesen Empfehlungen unterbreiten.

⁶Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat der Gemeindeversammlung über ihre Aufgaben regelmässig zu berichten.

Artikel 39 Mittel

¹Die Mittel, die der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zur Verfügung stehen, richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sind alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Schulrates sowie der selbstständigen Kommissionen zuzustellen, welche den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde und der selbstständigen Anstalten betreffen.

³Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann Mitglieder der Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen, unter vorheriger Information des Gemeinderats oder Vorgesetzten.

⁴Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission berichtet den entsprechenden Behörden über ihre Feststellungen schriftlich. Sie schlägt allfällige Massnahmen vor.

⁵Informationen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission nach aussen sind vorgängig mit dem Gemeinderat zu besprechen.

Artikel 40 Beizug von Dritten

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen. Die Prüfung der Rechnung ist mindestens alle vier Jahre durch eine externe Revisionsstelle vorzunehmen.

5. Kapitel **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel 41 Publikationsorgan

¹Allgemeinverbindliche Beschlüsse, die die Bevölkerung betreffen, und Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde, im Internet oder auf andere geeignete Art veröffentlicht.

²Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich veröffentlicht. Die Rechtserlasse können zu den Schalteröffnungszeiten auch auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Artikel 42 Aufsicht

¹Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

²Die Aufsicht des Regierungsrates über die Gemeinde richtet sich nach kantonalem Recht.

Artikel 43 Rechtspflege

Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁴ und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

Artikel 44 Gebühren

¹Die Behörden der Gemeinde erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren. Die kantonale Gebührenverordnung¹⁵ und das kantonale Gebührenreglement¹⁶ sind anzuwenden.

²Im Rahmen von Absatz 1 können die Behörden für ihren Zuständigkeitsbereich Gebührenrichtlinien erlassen.

Artikel 45 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 3. November 2005 wird aufgehoben.

Artikel 46 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Andermatt

Der Gemeindepräsident: Hans Regli

Der Gemeindeschreiber: Martin Jörg

¹⁴ RB 2.2345

¹⁵ RB 3.2512

¹⁶ RB 3.2521